

## Multilaterale Vereinbarung M 330

nach Abschnitt 1.5.1 ADR

über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäss Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Nachweise für Gefahrgutbeauftragte gemäss Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR

- (1) Abweichend von den Vorschriften des ersten Unterabsatzes des Absatzes 8.2.2.8.2 ADR bleiben alle Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Februar 2021 endet, bis zum 28. Februar 2021 gültig. Diese Bescheinigungen werden für fünf Jahre erneuert, wenn der Fahrzeugführer vor dem 1. März 2021 die Teilnahme an einer Auffrischungsschulung gemäss Unterabschnitt 8.2.2.5 ADR nachweist und eine Prüfung gemäss Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR bestanden hat. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Ablaufens der zu erneuernden Bescheinigung.
- (2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.1 ADR bleiben alle Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Februar 2021 endet, bis zum 28. Februar 2021 gültig. Die Geltungsdauer dieser Nachweise wird ab dem Zeitpunkt ihres ursprünglichen Ablaufens um fünf Jahre verlängert werden, wenn deren Inhaber vor dem 1. März 2021 einen Test gemäss Absatz 1.8.3.16.2 ADR bestanden haben.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. März 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 3. 12. 2020

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

**Bundesamt für Strassen**

  
Jürg Röthlisberger  
Direktor